

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT DES KANTONS AARGAU
BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS BASEL-STADT
DEPARTEMENT FÜR BILDUNG UND KULTUR DES KANTONS SOLOTHURN

# Häufige Fragen und Antworten zur Praxis standardisierter Tests bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf

Stand 06. August 2018

Die folgenden Fragen betreffen insbesondere die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf an den Leistungstests 'Checks' in der Primar- und Sekundarstufe der Kantone AG, BL, BS, SO.

Grundsätzliches: Die Funktionen und der Zweck der Checks sowie der Umgang mit den Check-Ergebnissen sind vierkantonal definiert und in kantonalen Rechtserlassen verbindlich verankert. Die Schulleitung ist in der Verantwortung, dass Lehrpersonen entsprechend informiert sind / an Weiterbildungen teilnehmen.

Links zu den Reglementen sind in Anhang 1 zu finden.

### Fragen zur Anmeldung und Teilnahme – alle Checks

1. Welche Kriterien sind ausschlaggebend dafür, dass der Check bei bestimmten Schülerinnen und Schülern ausgesetzt werden kann?

Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler an den Checks teil. Mindestvoraussetzung, damit ein Check nicht absolviert wird, ist, dass im betreffenden Lernbereich bereits mit individuellen Lernzielen gearbeitet und beurteilt wird.

Individuelle Lernziele in einem der Check-Fächer führen jedoch nicht automatisch zu einer Dispensation. Es ist sorgfältig zu klären, ob eine Teilnahme im Einzelfall Sinn ergibt. Der Entscheid ist in erster Linie von folgender Frage geleitet: Dient das Instrument (Check/Abschlusszertifikat) dazu, dass der Schüler / die Schülerin zeigen kann, was er/sie kann (denn das ist der Zweck des Instruments) oder braucht es andere Instrumente, die in diesen Fällen geeigneter sind und dem Individuum besser gerecht werden (z.B. individueller Lernbericht)?

Ergebnisse von Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen werden bei der Berechnung der Klassenergebnisse und Schulergebnisse nicht berücksichtigt. Die Teilnahme dieser Schülerinnen und Schüler haben folglich keinen Einfluss auf die Durchschnittswerte.

Zu bedenken ist, dass eine Nicht-Teilnahme an den Check S2 und Check S3 Lücken im Abschlusszertifikat zur Folge hat.

#### 2. Wer ist in diese Entscheidung eingebunden?

Das Lehrpersonenteam der Klasse entscheidet in Absprache mit dem Schüler / der Schülerin, den Erziehungsberechtigten, der SHP und mit Einwilligung der Schulleitung, ob ein Check bzw. welche Testteile eines Checks nicht absolviert werden.

3. Wie wird eine allfällige Nicht-Teilnahme wem kommuniziert?

Da die Entscheidung in direkter Absprache und unter Einbezug aller Beteiligten erfolgt, ist keine weitere Information/Kommunikation nötig.

4. Wie sollen Lehrpersonen die konkrete Unterrichtsgestaltung vornehmen, wenn gewisse Schülerinnen und Schüler bei der Check-Durchführung nicht teilnehmen (Gefahr der Stigmatisierung, der Segregation)?

Es ist gleich zu verfahren, wie mit anderen Aktivitäten im Klassenverband, an denen Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen nicht teilnehmen können.

Möglichkeit: Die Zeit kann z.B. für eine individuelle Standortbestimmung des betreffenden Schülers / der Schülerin mit der SHP genutzt werden.

5. Ist vorgesehen, dass einzelne Schülerinnen und Schüler von der SHP oder der Förderlehrperson während der Durchführung des Checks unterstützt werden (z.B. Vorsprechen der Aufgabenstellung, erläutern der Aufgabenstellung bei Kindern mit DaZ oder verlängern der Testzeit, was bei den papierbasierten Checks möglich wäre)?

Es gilt prinzipiell: Die Checks sind standardisierte Leistungstests. Es gibt keine Möglichkeit, beim Test und bei der Auswertung auf das Individuum einzugehen und die spezifischen Voraussetzungen des Schülers, der Schülerin zu berücksichtigen.

Ausnahme sind definierte Nachteilsausgleiche. Beschriebene Situationen in obiger Fragestellung sind also nur möglich, wenn diese Massnahmen explizit als Nachteilsausgleich festgelegt sind. Die kantonale Pratiken sind in spezifischen Dokumenten präzisiert. Siehe Links im Anhang.

6. Wie wird ausgeschlossen, dass Schülerinnen und Schüler, die den Check P3 oder Check P6 nicht gemacht haben, nicht weiterhin automatisch von Checkdurchführungen ausgeschlossen werden?

Die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler generell verpflichtend. Anmeldung / Hochladen der aktualisierten Klassenlisten muss vor jeder Checkdurchführung neu geschehen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen ist vor jedem einzelnen Check erneut zu prüfen, ob eine Teilnahme wirklich nicht in Frage kommt.

7. Wie können Schulleitungen eine einheitliche Praxis am Standort gewährleisten (gehört der Umgang mit den Checks auch in das Schulkonzept oder gar zu einem eigenständigen Beurteilungs- und Bewertungskonzept)?

Eine einheitliche Praxis am Standort zum Umgang mit den Check-Ergebnissen ist unerlässlich. Weitere Entwicklungsthemen (z.B. Vorbereitung und Reflexion in Pädagogischen Teams etc.) gehört in den Verantwortungsbereich der teilautonomen Schule und ist Teil von Schulentwicklung.

Die Pädagogische Hochschule der FHNW bietet verschiedene Weiterbildungen zum Umgang mit den Check-Ergebnissen an. Die Weiterbildungen können auch schulintern durchgeführt werden.

## Anhang 1: Links zu den Reglementen zur Leistungsmessung der Kantone

AG	Verordnung über die Volksschule: https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2458
BL	Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) <a href="http://bl.clex.ch/frontend/versions/1826">http://bl.clex.ch/frontend/versions/1826</a>
BS	Schulgesetz §57 c) http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4421 Schullaufbahnverordnung §37 / §39 / §71 http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4273
SO	Laufbahnreglement: https://bgs.so.ch/frontend/versions/4518 Leistungsmessung: https://bgs.so.ch/frontend/versions/4697

## Anhang 2: Links zu Nachteilsausgleich

AG	Nachteilsausgleich ist geklärt in der Handreichung "Heilpädagogik in Regelklassen und
	Kleinklassen" (S. 35-37): https://www.schulen-aargau.ch > Besondere Förderung > Integrierte
	Heilpädagogik und Kleinklassen
	Link: <a href="https://www.schulen-aargau.ch/kanton/Dokumente_offen/handreichung%20heilpaedagogik.pdf">https://www.schulen-aargau.ch/kanton/Dokumente_offen/handreichung%20heilpaedagogik.pdf</a>
	Merkblatt und Konzept zu Nachteilsausgleich findet sich in den Unterlagen der Abteilung
BL	Sonderpädagogik:
	https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-
	sportdirektion/bildung/integration-foerderung-sonderschulung/unterlagen-abt-sonderpaedagogik
BS	Es finden sich die Informationen auch auf den folgenden Homepages:
	https://www.edubs.ch/dienste/Dienste-VS/ffi/nachteilsausgleich oder
	http://www.volksschulen.bs.ch/unterricht/beurteilung/individuelle-lernziele.html
SO	Nachteilsausgleich ist geklärt im Leitfaden der Speziellen Förderung (S.37).
	https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-
	vsa/Foerdern/Spezielle Foerderung/Leitfaden Spezielle F%C3%B6rderung Druckausgabe.pdf#37